

Ordnung der Kindertagesstätte "Kleine Strolche"

der Verbandsgemeinde Meisenheim

Kindertagesstättenstandort der Ortsgemeinden:

Abtweiler, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach,
Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Meisenheim, Raumbach,
Rehborn, Schmittweiler und Schweinschied

Ihr Kind wird in die Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Meisenheim aufgenommen. Die Kindertagesstätte bildet eine wichtige Ergänzung zur Erziehung in der Familie.

Als gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe trägt das Angebot der Kindertagesstätte dazu bei, die Entwicklung eines Kindes zu einem eigenverantwortlichen Menschen zu fördern.

Wir begreifen das Kind als eigenständiges Wesen, das wächst. Aus innerer Kraft, die sich in spontaner Tätigkeit, Neugier und Lernfreude äußert, hat das Kind den Willen, sich mit seiner Umwelt auseinander zusetzen. Es tut dies am liebsten, indem es aktiv und schöpferisch handelt, begreifen lernt und mitgestaltet. Es tut dies am liebsten im Spiel.

Unsere Kindertagesstätte möchte Kindern eine phantasievolle und anregungsreiche Umgebung bieten, die sie unmittelbar erfahren können, die aber auch Grenzen bietet.

Lernen in der Kindertagesstätte geschieht in Lebenssituationen oft spielerisch. Kinder lernen mit sich und anderen auszukommen. Kinder in der Kindertagesstätte bereiten sich so auf ihr weiteres Leben vor.

Als Erwachsene in der Kindertagesstätte, Eltern und Erzieher/innen, zeigen wir Kindern unser Vertrauen auf ihrem Weg, sich in der Welt zurechtzufinden. Wir möchten ihnen Partner und Begleiter sein. Wir wollen beobachten und hören, was sie uns zu sagen haben.

Als Partner der Kinder sollten Eltern und Erzieher/innen einander kennen lernen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wir möchten Sie auf den folgenden Seiten mit einigen Grundlagen bekannt machen, die den Betrieb unserer Kindertagesstätte regeln.

Meisenheim, im Juni 2005

Für den Träger der Kindertagesstätte:

Leiter der Kindertagesstätte:

Gez.

Gez.

(Schneider)
Bürgermeister

(Fetzer)

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Inhaltsübersicht:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Aufnahmebedingungen
- 3.1 Anmeldeformen
- 3.2 Essenskinder
- 3.3 Ummeldungen
- 3.4 Abmeldungen
4. Elternbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz
- 5.1 Öffnungszeiten
- 5.2 Freitagsregelung
6. Regelung in Krankheitsfällen
7. Pädagogischer Ansatz für die Arbeit in der Kindertagesstätte
- 7.1 Essen und Trinken in der Kindertagesstätte
8. Aufsichts- und Betreuungspflicht
9. Haftpflichtversicherung
10. Unfallversicherung
- 11.1 Elternarbeit
- 11.2 Auszug aus der Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 aufgrund § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

1. Rechtliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage der Arbeit in der Kindertagesstätte ist im Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 geregelt.

Kindertagesstätten sind nach § 1 allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (ab 01.08.2010 vom vollendeten zweiten Lebensjahr) bis zum Schuleintritt.

Nach § 2 ist die Kindertagesstätte eine Einrichtung, die die Gesamtentwicklung des Kindes fördern soll und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen soll.

Die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und versucht entsprechend dem Entwicklungsstand zu fördern.

Die Kindertagesstätte ist auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen.

Die Kindertagesstätte hat den Anspruch durch Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Auffälligkeiten, die Eltern zu informieren und sie über weitere Hilfsangebote zu beraten.

2. Aufnahmebedingungen

Neuaufnahmen von Kindern in die Kindertagesstätte der VG Meisenheim erfolgen ganzjährig. Die Gesamtaufnahmekapazität der Einrichtung beträgt 250 Kinder, die in 10 Gruppen betreut werden.

Aufgenommen werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr, bis zur beginnenden Schulpflicht, entsprechend den Kindertagesstättenrichtlinien von Rheinland-Pfalz. Aufnahmemöglichkeit besteht auch für eine begrenzte Anzahl von Kindern im Alter unter 2 Jahren. Die Aufnahme wird im Einzelfall mit der Leitung der Kindertagesstätte abgesprochen.

Wir benötigen von Ihnen bis zum Tag des Eintritts Ihres Kindes in die Kindertagesstätte folgende vollständig ausgefüllte Formulare, die Sie beim Anmeldegespräch erhalten haben:

- Die Anmeldung, Ummeldung , Abmeldung mit Angabe des Eintrittsdatums und der gewählten Betreuungsform
- den Aufnahmevertrag über die Betreuung des Kindes in zweifacher Ausführung
- Angaben zur Person
- Erklärung zur Ermäßigung des Elternbeitrages
- ärztliche Bescheinigung mit Unterschrift und Stempel des Arztes– sie darf bei der Aufnahme höchstens zwei Wochen alt sein –
- Verpflichtungsschein über das Fernhalten ihres Kindes z.B. bei ansteckenden Krankheiten
- Erklärung über den Nachhauseweg
- Einverständniserklärung zum Einnehmen von Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

Bei der Anmeldung Ihres Kindes erhalten Sie ein Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz, die Startinformation für Neuankömmlinge in der Kindertagesstätte, die detaillierte Kurzinformationen enthält, sowie die „Gemeinsame Erklärung“ der Grundschule, Realschule Plus, des Paul-Schneider-Gymnasiums und der Kindertagesstätte.

3.1 Anmeldeformen

Innerhalb der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Meisenheim bestehen folgende Möglichkeiten, die Kinder zur täglichen Betreuung anzumelden:

- nur am Vormittag

- am Vormittag und am Nachmittag

- Ganztags, mit Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, zwischenzeitigem Mittagessen und Mittagsschlaf.

Die verschiedenen Anmeldeformen sind für die Kinder aus allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde möglich.

Einschränkung: Der Transport zur Kindertagesstätte am Nachmittag muss von den Eltern selbst organisiert werden. Ab 16.10 Uhr besteht für alle Buskinder eine Transportmöglichkeit zu ihren Wohnorten zusammen mit den Schülern der Ganztagschule.

Alle Buskinder erhalten durch die Kindertagesstätte kostenlos eine Fahrkarte. Wenn diese Fahrkarte – etwa wegen eines Wohnortwechsels- nicht mehr benötigt wird, muss sie an die Kindertagesstätte zurückgegeben werden. Ein etwaiger Verlust der Fahrkarte muss bei der ORN angezeigt werden. Die Kosten der Wiederbeschaffung müssen von den Eltern getragen werden.

3.2 Essenskinder

Die Kinder der Ganztagsgruppen nehmen an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte teil. Das Essen wird von der Küche des Bodelschwingh-Zentrums in Meisenheim angeliefert.

Die Kinder können täglich am Essen teilnehmen. Eine Festlegung auf verbindliche Tage in der Woche ist möglich und sollte bis freitags für die kommende Woche erfolgen. Die Eltern sind verpflichtet, die angemeldeten Tage wahrzunehmen oder/und das bestellte Mittagessen zu zahlen.

Das Mittagessen, bestehend aus Vorspeise, Hauptgang und Nachtisch, wird zum Selbstkostenpreis von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellt. Die Essenabrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnung wird in der Regel über die Kinder an die Eltern geschickt.

Wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann, dann melden Sie es möglichst am Tage zuvor bis 10.00 Uhr in der Kindertagesstätte ab.

Können die Kinder aus gesundheitlichen Gründen an dem angebotenen Essen nicht teilnehmen, so bitten wir ein ärztliches Attest vorzulegen.

Im Krankheitsfall wird für den Tag der Abmeldung das Mittagessen noch in Rechnung gestellt, weitere Krankheitstage werden nicht mehr berechnet.

Bleiben Essensrechnungen über zwei Monate im Rückstand, berechtigt das zum Ausschluss der Kinder aus der Essensgruppe. In diesem Fall erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung.

3.3 Ummeldungen

Bitte bedenken Sie bereits bei der Anmeldung Ihre langfristig gewünschte Anmeldeform.

Da es keines Gruppenwechsels bedarf, ist die Ummeldung von Vormittag / Nachmittag auf Ganztags möglich, wenn in der Gruppe der Essenskinder noch Plätze vorhanden sind.

Eine Ummeldung von einer Vormittagsgruppe auf eine Vormittags- und Nachmittagsgruppe bzw. eine Ganztagsgruppe kann einen Gruppenwechsel bedeuten.

3.4 Abmeldung

Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte hat durch die Erziehungsberechtigten oder deren benannte Vertreter spätestens bis zum 10. des Monats zum Monatsende zu erfolgen.

Eine vorübergehende Abmeldung für die Ferienzeiten ist nicht möglich.

Bei Kindern, die im Sommer zur Schule gehen, gilt folgende Regelung: Wird das Kind nicht bis zum Ende des 2. Monats vor Ablauf des Kita-Jahres (31.Juli) abgemeldet, so ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kita-Jahres zu zahlen.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Bleibt das Kind ohne triftigen Grund über eine Zeitspanne von drei Monaten unentschuldig fern, so kann die Leitung der Kindertagesstätte das betreffende Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen.

4. Elternbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz

Nach § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, setzt das Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände die Elternbeiträge einheitlich für alle Kindertagesstätten seines Bezirkes fest.

Für Kinder, die vor dem 01.09.2006 gilt Beitragsfreiheit.

Die Höhe der gültigen Beitragssätze sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

5.1 Öffnungszeiten

5.1.1 Auffanggruppe für Kinder berufstätiger Eltern in beiden Häusern	7.30 Uhr
5.1.2 Vormittagsgruppen:	8.00 - 12.15 Uhr
5.1.3 Vormittags- und Nachmittagsgruppe :	8.00 - 12.15 Uhr 13.30 - 16.30 Uhr
5.1.4 Ganztagsgruppe	8.00 - 16.30 Uhr

Wir bitten um rechtzeitiges Bringen und Abholen der Kinder. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Lediglich zu besonderen Veranstaltungen ist die Kindertagesstätte an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geöffnet. Hinweise finden Sie im Elternbrief und entsprechenden Einladungen und Informationen.

5.2. Freitagsregelung

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Donnerstag ganztags geöffnet, am Freitag nur vormittags.

Freitagnachmittags gibt es für die Kinder berufstätiger Eltern eine Auffanggruppe.

Ausnahme: An einem Freitagnachmittag im Monat entfällt die Auffanggruppe wegen einer Arbeitsgemeinschaft der Erzieherinnen (Termine im Elternbrief beachten). An diesem Tag endet die Kindertagesstätte für alle um 12.15 Uhr. Es gibt an diesem Tag kein Essen für die Kinder, die über Mittag betreut werden.

5.3 Ferienregelung

Die Schließtage der Kindertagesstätte liegen innerhalb der Schulferien.

An den Tagen an denen die Kindertagesstätte während der Schulferien geöffnet ist gilt der Ferienfahrplan. Ferienfahrplan bedeutet, dass es veränderte Abfahrtszeiten der Busse in den Ferien geben kann. Veränderte Abfahrtszeiten während der Schulferien sind den aktuellen Fahrplanaushängen zu entnehmen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Die Eltern informieren die Einrichtungsleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien, Läsionen und Unverträglichkeiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen

Das Kind ist so lange vom Besuch der Tageseinrichtung fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Handhabung für die Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach den Informationen des Robert Koch Institutes vom Mai 2004. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Kindertagesstätte informiert die Eltern durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten vermehrt auftreten, damit sie selbst entscheiden können, ob sie in dieser Zeit ihr Kind zu Hause lassen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung Kopfweh, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. bekommt, darf die Erzieherin von sich aus keine Medikamente verabreichen. Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren.

In der Regel ist in diesen Fällen die Vergabe von Medikamenten nicht notwendig. Als Sofortmittel helfen kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc.

Grundsätzlich gilt:

Die Eltern werden umgehend informiert. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben werden.

Bei akuten Fällen kann Erste Hilfe geleistet werden, wenn erforderlich, muss ein Arzt hinzugezogen werden.

Wenn ein Kind wegen einer akuten Erkrankung (z.B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen muss, aber wieder gesund ist und daher die Einrichtung wieder besuchen könnte, da keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, dann gilt grundsätzlich folgende Regelung:

Den Kindern sollen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden.

Will man hierzu im Einzelfall abweichen, ist wichtig:

Die Vorabklärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.

Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

Eine Verordnung durch den Arzt (schriftliche).

Dabei werden Namen des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme dokumentiert.

Wenn ein Kind eine chronische Erkrankung hat und laufend Medikamente einnehmen muss, sollte grundsätzlich vermieden werden, dass diese Kinder ausgegrenzt und auf Sondereinrichtungen verwiesen werden.

Hier muss jedoch die Vorgehensweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Erzieherin und Tageseinrichtung abgestimmt werden.

Besonderheit bei Krankheiten, wenn regelmäßige Injektionen notwendig sind. (z.B. Diabetes): Zur Vornahme subkutaner Injektionen, auch nach ärztlicher Anordnung, ist eine Erzieherin nicht berechtigt. Diese Tätigkeit ist dem geschulten Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten. Hierfür können mit Arztpraxen oder Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden.

Bei Injektionen mit Spritzhilfen (sog. Insulin-Pens) gilt dieses Prinzip entsprechend. In Ausnahmefällen kann mit den Eltern vereinbart werden, dass besonders geschultes Personal der Einrichtung diese Aufgabe übernimmt /z.B. Angehörigenschulungen von Krankenkassen, ambulanten Diensten oder Arztpraxen). Außer einer gründlichen Einführung in das Krankheitsbild, die Spritztechnik und das Verhalten bei einer Unterzuckerung sind mit dem Arzt konkrete, auf das Kind bezogene Absprachen zu treffen und zu dokumentieren. Es muss sicher gestellt sein, dass für Abwesenheiten Vertretungsregelungen bestehen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, wie zu verfahren ist wenn kein geschultes Personal in der Einrichtung ist.

Wenn ein Kind eine Erkrankung hat, bei der es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann(z.B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrapp, Allergien u.a. auf Insektenstiche), dann muss zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Leitung und ggf. Erzieherin festgelegt werden, wie im Akutfall vorgegangen werden soll. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein – die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der „Ersten Hilfe“ nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen.

Bei Bienen- oder Wespenstichallergie sollte zusätzlich beachtet werden:

Im Falle eines Stiches wird sofort der Rettungsdienst/Notarzt verständigt.

Hat das Kind ein persönliches Notfallset (Sprays, Tropfen), so können diese Medikamente als lebensrettende Maßnahme eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Schulung und Absprache mit den Eltern und dem behandelnden Arzt erfolgt ist.

7. Pädagogischer Ansatz für die Arbeit in der Kindertagesstätte

Für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen beschließt die Kultusministerkonferenz 2004, einen gemeinsamen Rahmen für die Kinder und Jugendpolitik der Länder mit folgenden Aufgaben: “Der Schwerpunkt des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtung liegt in der frühzeitigen Stärkung individueller Kompetenzen und Lerndispositionen, der Erweiterung, Unterstützung sowie Herausforderung des kindlichen Forscherdrangs, in der Werteerziehung, in der Förderung, das Lernen zu lernen und in der Weltaneignung in sozialen Kontexten.“

Mit ihrer lebensweltorientierten Arbeit und ihrer guten Beteiligungsmöglichkeit bietet die Kindertagesstätte einen geeigneten Ort für frühkindliche Bildungsprozesse. Durch differenzierte Angebote wird das Kind in seiner Gesamtentwicklung begleitet und unterstützt. Die Grundlage dafür sind entwicklungspsychologische Erkenntnisse.

Menschenbild

Zentral am Menschenbild bei der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte, ist die Forderung nach der Einzigartigkeit der Person. In der Erziehung sollte das je Besondere eines Kindes gesucht und gefördert werden. Wir begreifen das Kind als eigenständiges Wesen, das wächst. Aus innerer Kraft, die sich in spontaner Tätigkeit, Neugier und Lernfreude äußert, hat es den Willen, sich mit seiner Umwelt auseinander zusetzen. Es tut dies am liebsten, indem es aktiv und schöpferisch handelt, begreifen lernt und mitgestaltet in spielerischer Art und Weise.

Pädagogische Grundprinzipien

Der Bezugspunkt erzieherischen Denkens und Handelns ist das Kind als Persönlichkeit, das zu seiner Entfaltung auf vielfältige Anregungen von Seiten der Erwachsenen angewiesen ist.

Als Erwachsene sollten wir Kinder bedingungslos akzeptieren und respektieren. Kinder sind uneingeschränkt wertzuschätzen und dürfen niemals beschämt werden.

Bei Kindern im bis Alter von herrschen informelle, erkundende und spielerische Lernformen vor, die von den Erwachsenen begleitet und wenn nötig auch gelenkt werden.

Die Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohlfühlen, sie haben daher einen Anspruch hier Zuneigung, Sicherheit, Geborgenheit, Anerkennung, Aufmerksamkeit, Vertrauen und Respekt zu erfahren.

Das Bildungsgeschehen in der Kindertagesstätte ist geprägt von Bewegungs- und Sinneserfahrungen. Den Kindern steht daher ausreichend Bewegungsraum zur Verfügung.

Entsprechend der Entwicklungsangemessenheit werden Bildungsangebote so gestaltet, dass sie der sozialen-, kognitiven-, emotionalen- und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen. Für das einzelne Kind wechseln sich moderierte Lernarrangements und Freispielphasen oder andere Tätigkeiten ab.

Rolle der Erwachsenen

Kinder brauchen keine Vordenker, die bestimmen, was sie in welchem Alter lernen müssen. Sie brauchen vielmehr Erwachsene, die ihnen ein Vorbild sind und sie bei ihrem Bestreben in der Welt zurechtzukommen, unterstützen. Die Kinder von heute – die Erwachsenen der Zukunft - müssen auf solche Verhaltensweisen der Erwachsenen treffen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten auszunutzen, um Erkenntnisse zu suchen und Probleme zu lösen

Die ganzheitliche Förderung ist daher ein wichtiger Ansatz der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

Kinder wollen lernen. Kinder entwickeln sich in ihrer Intelligenz und ihrem sozialen Verhalten am besten in einer anregungsreichen Umgebung. Kinder begreifen die Welt mit all ihren Sinnen. Ihr Denken, Fühlen und Handeln geschieht zusammenhängend. Vielseitig zu sehen, zu begreifen, auszuprobieren im Zusammenleben miteinander, im gemeinsamen Handeln, Freude und Enttäuschung erleben, die Interessen aushandeln, Lernen von anderen, Verantwortung für andere zu erfahren

Der Baum der Erkenntnis

In den ersten Lebensjahren eines Menschen entwickeln sich wichtige Fähigkeiten. Das Wachstum des Körpers ist am deutlichsten zu erkennen. Mit den vielfältigen, enorm zunehmenden Möglichkeiten der Bewegungen des Körpers erschließt sich die Umwelt. Eng damit verbunden ist die Entwicklung des Gehirns. Mit der Erfahrung der Umwelt durch die Sinne, bildet sich das Denken. Es entsteht ein Gefühl für sich selbst und ein Gefühl für andere Menschen. Zur Verständigung, zum Austausch mit anderen Menschen entwickelt sich die Sprache, es kommt zum sozialen Miteinander.

Im bildhaften Sinn kann die Entwicklung eines Kindes mit dem Wachstum eines Baumes verglichen werden. Wenn die Wurzeln des Baumes Fähigkeiten darstellen, dann versucht die Kindertagesstätte, durch ihr Wirken günstige Bedingungen zuschaffen, damit der kleine Baum - das Kind – wachsen kann.

Die Entwicklung dieser körperlichen-, geistigen-, gefühlsmäßigen-, sprachlichen- und gesellschaftlichen Fähigkeiten, bilden die Wurzeln, die sich in ihrer Ausprägung schon früh

zeigen und die sich im weiteren Verlauf des Lebens immer stärker ausbilden. Die Arbeit einer Kindertagesstätte mit den dort arbeitenden Fachkräften besteht darin, die Kinder bei der Entwicklung dieser Fähigkeiten zu unterstützen. Das ist die Arbeit am Baum der Erkenntnis.

Die motorischen Fähigkeiten, das bedeutet alle Teile des Körpers zu entwickeln, sowohl die Grobmotorik, die alle Bewegungen des Körpers umfasst, als auch die Feinmotorik, die Bewegungen von Hand, Auge und Sprechorganen umfasst. Die Wahrnehmung ist die Übersetzung der Sinneseindrücke. Die motorische Entwicklung eines Kindes ist eng verknüpft mit den übrigen Entwicklungsgebieten und durch die Motorik bekommt das Kind Voraussetzungen für u.a.: ein gutes Selbstbild, Körperbewusstsein, soziale Beziehungen, automatisierte Bewegungen, um Anweisungen zu folgen, zu kommunizieren, um Erfahrungen und die Neugier zu lernen, weiter zu entwickeln, die Konzentration zu fördern, zu erforschen.

Die geistigen Fähigkeiten, das bedeutet seine intellektuelle Kapazität zu entwickeln, um Probleme zu lösen, Theorien zu entwickeln, Zusammenhänge zu sehen und logisch zu denken. In der Kindertagesstätte soll das Kind ein gutes Vertrauen in seine eigenen Fähigkeiten bekommen. Der Zuwachs des Gehirns wird von einer anregenden Umgebung positiv beeinflusst. Verschiedene Sinne, die hören, sehen, fühlen, schmecken und riechen, sind wichtige Empfänger von Eindrücken. Wenn ein Kind dazu angeregt wird, alle seine Sinne maximal zu entwickeln, legt man damit eine gute Grundlage für seine intellektuelle Entwicklung. Lernen wie man Probleme auf vielen Wegen lösen kann, lernen die eigenen Ansichten auszudrücken, Erkenntnisse und Erfahrungen anwenden zu können, um damit etwas verändern und verbessern zu können, das sind Erfahrungen, die eine Kindertagesstätte vermitteln will. Schon der Weg, der zur Erkenntnis führt ist wichtig, nicht allein das Resultat.

Die gefühlsmäßigen Fähigkeiten, das bedeutet seine Gefühle, Freude, Wut, Trauer und Unruhe zu erkennen, damit umzugehen und sie ausdrücken zu können. Es handelt sich um das Bewusstsein, dass man fühlt und was man fühlt, gleichgültig ob das gute Gefühle sind oder nicht. Die Fragen des Kindes ehrlich beantworten und ihm helfen seine Gedanken und Gefühle in Worte zu fassen, um damit die Fähigkeit des Kindes zu stärken seinen Gefühlen zu trauen. Helfen Kindern Mitgefühl, Einfühlungsvermögen und Sympathie zu entwickeln, ist eine wesentliche Aufgabe. Kinder die Selbstvertrauen haben und an ihre eigenen Fähigkeiten glauben, wagen es neugierig auf das Leben zu sein. Sie haben die Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen. Eine gute gefühlsmäßige Entwicklung schafft die Voraussetzung dafür, dass sich das Individuum intellektuell, motorisch, sprachlich und sozial zu einem kompetenten Mitbürger der Gesellschaft entwickelt. Ein Kind das seine Gefühle kennt, ist eine Person, die weiß, was richtig und falsch ist und die den Mut und das Vermögen hat zu konstruktivem Zweifel und Problemlösung, und die es wagt ihre Phantasie anzuwenden. Ein gutes Gefühl für sich und andere Menschen zu haben, ist eine Grundlage für ein ausgewogenes Leben.

Die sprachlichen Fähigkeiten, sind ein Werkzeug für Kommunikation, Begriffsbildung und Denken. Das Lebensalter in welchem das Kind eine Kindertagesstätte besucht, deckt sich mit der wichtigsten Entwicklungsphase für die Ausbildung der Sprache. Die Sprache ist ein Werkzeug für die gedankliche Entwicklung, für die Begriffsbildung, für das Gefühl, für die Bearbeitung von Eindrücken und Erlebnissen und besonders für die Kommunikation. Sie ist wichtiger Teil der Identität und eng verbunden mit der übrigen Persönlichkeitsentwicklung. Sprache entwickelt sich im Zusammensein mit anderen Menschen. Kinder sollen ein Sprachbewusstsein entwickeln, Sprache anwenden und über Sprache nachdenken. Sie sollen sich verständlich machen können, Informationen geben und empfangen können. Über die Sprache soll bei den Kindern auch eine Neugier für das geschriebene Wort geweckt werden.

Die sozialen Fähigkeiten des Kindes entwickeln sich in der Gruppe. Kinder lernen hier mit sich und anderen Kindern auszukommen und werden nicht zu Individualisten. In der Kindertagesstätte erfahren Kinder Freundschaften, Zusammengehörigkeitsgefühl, versuchen mit anderen klar zu kommen, erleben wie es ist, gemeinsam für etwas verantwortlich zu sein, können sich mit anderen austauschen, lernen hilfsbereit zu sein, lernen Ungerechtigkeiten zu erkennen, erleben es Konflikte auszutragen und zu lösen, lernen Regeln zu beachten. Ein Kind das beachtet wird, lernt auch andere zu beachten.

Das Spiel

Bedürfnisse und Interessen aus der Lebenswirklichkeit des Kindes stehen im Mittelpunkt der pädagogischen Planung.

Das Spiel ist die ureigenste Ausdrucksform der Kinder. Dabei sind spielerische Tätigkeiten der Kinder durchaus als Arbeit zu bezeichnen, jedoch im Erleben der Kinder erscheinen sie zweckfrei und lustbetont.

Kinder lernen spielerisch in Lebenssituationen. Es ist für Kinder ein Stück Welterfahrung. In spielerischer Auseinandersetzung mit der Umwelt entwickeln sie ihre physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten weiter. Kinder erfahren so mit verschiedenen Lebenssituationen fertig zu werden und sie werden durch das Erfahrungslernen zunehmend selbständig in ihrer Bewältigung. Es ist ein Lernen in der derzeitigen Situation für zukünftige Situationen. Die Aufgabe der Kindertagesstätte ist es dabei, Bedingungen zu schaffen und Bezüge zu Lebenssituationen herzustellen, die entsprechende Fähigkeiten der Kinder herausfordern.

Räume und Außengelände

Räume und Außengelände sind so gestaltet, dass Sie den Kindern genügend Platz für Bewegung, Anregungen für individuelle Lernprozesse sowie Möglichkeiten für Rückzug und Geborgenheit bieten. Beispielsweise befindet sich in jedem Gruppenraum eine zweite Ebene, die den Kindern Rückzugsmöglichkeit bietet, im Außengelände gibt es eine große Wasserspielanlage, wo die Kinder auf spielerische Art mit den Elementen der Natur umgehen können, befestigte Freiflächen sind vorhanden, um mit Rädchen fahren zu können, sowie große Rasenflächen um rennen- und toben-, Sandkastenanlagen um buddeln- und bauen zu können. Alles das ist Teil des pädagogischen Programms für eine gesunde Entwicklung in einer anregungsreichen Umgebung

Bildungs- und Lerndokumentationen, Bildungsbuch

Die Beobachtung der Kinder ist ein wichtiges Werkzeug für die Arbeit der Erzieherinnen.

Die systematische Beobachtung ermöglicht es die Entwicklung der Kinder verstehen und einschätzen zu können, um pädagogische Angebote sinnvoll einzusetzen.

Beobachtungen des einzelnen Kindes in zeitlichen Abständen mehrfach durchgeführt ergeben eine Reihe von „Blitzlichtern“ in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des Kindes.

Aufgrund von Beobachtungen und dem Austausch darüber können Entscheidungen getroffen werden, wie ein Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsprozessen weiter unterstützt, gefördert und gefordert werden kann. Die durch Beobachtungen gewonnen Erkenntnisse werden dokumentiert. Es entsteht ein individuelle Bildungsgeschichte. Diese Sammlung kann Dokumente enthalten wie z.B. Arbeiten, Geschichten, Kommentare der Kinder, Fotografien der Kinder aus dem Alltag der Kindertagesstätte, auch Beiträge, in denen die Sicht der Eltern auf die Bildungsprozesse zum Ausdruck kommen kann. Dokumentationen dienen als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Dokumentationen stehen ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten anderen Institutionen oder Personen (Grundschule Lehrkräfte, Jugendamt etc.) nicht zur Verfügung. Am Ende ihrer Zeit in der Kindertagesstätte wird den Kindern ihr „Bildungsbuch“ ausgehändigt. Falls sie es aufbewahren, werden sie

später etwas über die Fähigkeiten erfahren können, die sich schon in den ersten Jahren ihres Lebens gezeigt haben. Die Unkosten für das „Bildungsbuch“ werden von den Eltern getragen.

Die Fachkräfte

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte: eine Gruppenleiterin (Erzieherin) und eine Mitarbeiterin (Erzieherin oder Erziehungshelferin oder Kinderpflegerin oder Pädagogische Hilfskraft) in der Gruppe. Sozialassistentinnen und Erzieherinnen in der Ausbildung haben die Möglichkeit in der Einrichtung ein Praktikum abzuleisten.

Alle Erzieherinnen bilden das Team der Kindertagesstätte.

Die Fachkräfte in der Kindertagesstätte ermutigen die Kinder, regen sie zu fragenden Erkundungen der Welt an. Sie versuchen die kindlichen Interessen zu erweitern und zu vertiefen und führen die Kinder an Themen heran, die sich nicht aus der unmittelbaren Anschauung und dem Erleben erschließen.

Das pädagogische Vorgehen ist geprägt von emotionaler Wärme, Einfühlungsvermögen, Klarheit, Echtheit, Verlässlichkeit und der Befriedigung des kindlichen Strebens nach Bindung und

Autonomie. Dazu gehören klare Verhaltensregeln, die konsequent eingehalten werden sollten.

Die Erzieherin fördert die Eigenaktivität des Kindes, achtet auf sein Wohlbefinden und stärkt sein Selbstwertgefühl in nachhaltiger Weise.

Partnerschaft mit den Eltern, Elternsprechtage

Kinder und Ihre Familien erfahren in der Kindertagesstätte Gleichbehandlung. Durch ihre pädagogische Arbeit und Verantwortung sind die Erzieherinnen bestrebt soziale Unterschiede auszugleichen.

Bei der Erziehung des Kindes sollten Eltern und Erzieherinnen im Interesse des Kindes eine Partnerschaft bilden und sich regelmäßig über ihre Erkenntnisse austauschen. Eine Möglichkeit dazu bieten die im Jahresverlauf vorgesehenen Elternsprechtage, aber auch Einzelgespräche nach Vereinbarung sind möglich.

Beim der Anmeldegespräch erhalten alle Eltern die „Gemeinsame Erklärung“. Als Vereinbarung zwischen Grundschule, Realschule Plus, Paul-Schneider Gymnasium und Kindertagesstätte, nennt sie Prinzipien für die Erziehung, bei der die Partnerschaft in der Erziehung und Bildung zwischen dem Elternhaus und den Einrichtungen im Mittelpunkt stehen. Mit der „Gemeinsamen Erklärung“ soll deutlich werden, dass diese Prinzipien alle Einrichtungen wie ein roter Faden durchziehen.

Gemeinwesenorientierung

Die Kindertagesstätte versteht sich als ein Teil des Gemeinwesens, sie steht im Bezug zu Wohnumgebung, zu Eltern, Nachbarn, wichtigen Personen, Handwerkern, Geschäften und Einrichtungen im Umfeld (Altenheime, Ärzte, Feuerwehr, Kirchengemeinden, Schulen etc.). Die Kindertagesstätte ist auch ein Ort der Begegnung wo Menschen zusammentreffen in geselligem Beisammensein etwa bei Eltern- oder Großelternnachmittagen, Festen, oder zum informativen Austausch bei einer Vortragsveranstaltung.

Themenorientierung

Kinder haben eigene Themen. Kinder verstehen, heißt sich mit den Themen der Kinder vertraut zu machen und ihnen Bedeutung zu geben. Es können die Themen sein, die Kinder auch außerhalb der Kindertagesstätte beschäftigen.

Viele Themen für die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte, sind vorgegeben. In einer vorwiegend ländlich geprägten Umgebung, orientiert sich die pädagogische Arbeit am alljährlichen Zyklus der Natur, sowie an den wiederkehrenden Festen und Feiern des

Lebensumfeldes und Kulturkreises der Kinder. Diese Themen erscheinen im pädagogischen Programm der Kindertagesstätte in abgewandelter Vielfalt.

Religionspädagogik

In der Kindertagesstätte werden den Kindern christliche Werte und religiöse Lebensvollzüge vermittelt. Das tägliche gemeinsame Gebet, als festes Ritual vor der gemeinsamen Mahlzeit, verleiht dem Essen einen besonderen Stellenwert. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden. Im Verlauf des Jahres finden regelmäßig ökumenische Gottesdienste in der Kindertagesstätte statt. Grundsätzlich sollen die Kinder erfahren, dass es verschiedene Religionen gibt. Andere religiöse Glaubensrichtungen, denen Kindern angehören werden toleriert.

Die Eingewöhnungszeit

Für Kinder unter der Jahren die in der Kindertagesstätte praktizieren wir ein Aufnahmekonzept das sich am „Berliner Modell“ orientiert.

Kinder benötigen sichere, emotionale Bindungen um auf Neues, Fremdes offen und neugierig zugehen zu können. Die Eltern Kind Bindung ist gerade in den ersten Lebensjahren besonders eng. Deshalb benötigen Kinder während der Eingewöhnung die Anwesenheit einer vertrauten Bezugsperson.

Bei der Aufnahme der zweijährigen Kinder wird es deshalb eine besondere Eingewöhnungszeit geben.

Grundsätzlich gilt:

Jedes Elternteil kann so lange am Gruppengeschehen teilnehmen, wie das Kind die Sicherheit und Unterstützung durch seine Bezugsperson benötigt. Erst wenn das Kind sich an die Erzieherin wendet und diese ihm die nötige Hilfestellung geben kann, ist die Eingewöhnung abgeschlossen.

In einem Einzelgespräch wird die Eingewöhnungszeit mit den Eltern abgestimmt. Für die Eingewöhnungszeit sollten mindestens drei Wochen eingeplant werden.

Diese drei Wochen entsprechen drei Phasen:

Grundphase

In der ersten Woche. Eine Stunde pro Tag.

Die Eltern begleiten das Kind die ganze Zeit. Während dieser Zeit sind die Eltern eher passiv, akzeptieren jedoch die Kontaktversuche ihres Kindes. Die Erzieherin beobachtet das Kind sehr gezielt um es kennen zu lernen. Sie versucht nun in Kontakt zu dem Kind zu treten, mit ihm zu spielen, zu sprechen, es zu halten.

Stabilisierungsphase

In der zweiten Woche. Anderthalb bis zwei Stunden.

Erst wenn das Kind Interesse an der Erzieherin zeigt, darf die erste Bezugsperson sich aus dem Gruppenraum entfernen. Dabei teilt diese dem Kind mit, dass sie kurz den Gruppenraum verlässt. Die Erzieherin übernimmt zunehmend die Versorgung des Kindes. Unter Berücksichtigung der kindlichen Reaktionen vergrößert sich der tägliche Zeitraum ohne die Mutter.

Wenn das Kind akzeptiert, dass seine Eltern für einige Zeit nicht anwesend sind und es auf die Erzieherin zugeht, erhöht sich der Zeitrahmen in dem die Eltern nicht am Gruppengeschehen teilnehmen.

Kann die Erzieherin das Kind nicht beruhigen, sollte mit dem nächsten Trennungsversuch bis zur folgenden Woche gewartet werden.

Während dieser Zeit halten sich die Eltern noch in der Kita auf, so dass sie jederzeit schnell erreichbar sind.

Schlussphase

In der dritten Woche. Zwei bis drei Stunden

Das Kind schafft es jetzt ohne seine Eltern. Die Eltern können die Einrichtung verlassen, müssen aber über Telefon jederzeit erreichbar sein.

Erst wenn das Kind es schafft über den verabredeten Zeitraum ohne seine Bezugsperson am Gruppengeschehen teilzunehmen und es die Hilfestellung und Unterstützung der Erzieherin annimmt, sich von ihr trösten lässt, ist die Eingewöhnung abgeschlossen.

Gruppen

Innerhalb der Kindertagesstätte haben die Kinder ihren festen Platz in einer Gruppe. Die Gruppenträger Tiernamen. Der Tagesablauf ist in der Regel strukturiert und ist gekennzeichnet durch einen Wechsel zwischen Freispiel, Stuhlkreis und Einzelförderung. Monatlich gibt es offene Angebote. Innerhalb des Hauses wählen die Kinder dann selbst ihren Spielort. Für Kinder, die nachmittags die Kindertagesstätte besuchen, gibt es gruppenübergreifende Angebote.

Projekte

Neben den Angeboten in den Gruppen, gibt es verschiedene Projekte, wie Waldkindergarten, verschiedene themenbezogene Exkursionen, an denen sich Kinder aus allen Gruppen beteiligen.

Kinder dürfen begreifen und mit allen Sinnen ihren Lebensraum erfahren.

Mit Erde matschen, mit Farben malen und mit Kleister Teile zusammenfügen, das sind wichtige Tätigkeiten in der „begreifbaren, spielerischen“ Welterfahrung.

Es kann also vorkommen, dass sich ein Kind schmutzig macht. Das Kind sollte dementsprechend zweckmäßig und jahreszeitlich gekleidet sein. Das Kind sollte frei und unbekümmert spielen können.

Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule

Es gibt eine Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und der Kindertagesstätte. Kindertagesstätte und Schule haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen. Die gemeinsamen pädagogischen Grundlagen sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Bildungskontinuität. Ein besonderes Einschulungsverfahren erleichtert den Kindern den Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule. Zukünftige Schulanfänger besuchen die Grundschule und umgekehrt kommen Lehrer in die Kindertagesstätte um ihre neuen Schüler zu treffen.

Lernwille und Begeisterung für Neues sind bei Kindern stark ausgeprägt. Abhängig von der jeweiligen Lebenssituation erwerben Kinder in rasanter Geschwindigkeit eine Unmenge von kulturellen Fähigkeiten und Wissen. Mit Lernangeboten, die so gestaltet werden, dass sie bei den Kindern Lust und Freude am Lernen wecken und den kindlichen Forscherdrang erweitern und unterstützen, lässt sich die Welt besser begreifen. Das entspannte Lernklima in der Kindertagesstätte bietet optimale Voraussetzungen für die Entfaltung von Erlebnisfähigkeit und Aufnahmebereitschaft sowie für die Förderung erkundenden und entdeckenden

Verhaltens wie Staunen, gezieltes Fragen und Infragestellen. Die Kindertagesstätte ist daher ein Ort der ursprünglichen Bildung mit prägendem Charakter für die künftige Entwicklung von Kindern.

7.1 Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

In der Lebensmittelhygieneverordnung vom 08.08.1998 wird darauf hingewiesen, dass von Lebensmitteln auch gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass es direkt sichtbar ist.

Da wir gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z.B. Plätzchen backen, gemeinsames Frühstück zubereiten und das Feiern von Kindergeburtstagen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

Eltern dürfen keine offenen, leicht verderblichen Lebensmittel zum Garen im Kindergarten für den Verzehr für alle Kinder mitbringen.

Außerdem dürfen keine Speisen mit Mayonnaise, Süßspeisen und Torten mit Sahne, mit rohem Ei mitgebracht werden.

Speiseeis soll nur in industriellen Einzelportionen verwendet werden und muss auf dem Weg in den Kindergarten gekühlt werden.

Bitte im Einzelfall mit den Erzieherinnen abklären, welches Essen für die Geburtstagsfeier in der Kindertagesstätte geeignet ist.

8. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Vor und nach den Öffnungszeiten sind die Erzieherinnen und Leiter/innen von ihrer Aufsichtspflicht enthoben.

Mit der Aufnahme des Kindes verpflichtet sich die Kindertagesstätte, das Kind so zu betreuen, dass es keinen Schaden erleidet und so zu beaufsichtigen, dass es andere nicht schädigen kann.

Der Weg zur Kindertagesstätte wie der Nachhauseweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

Sind die Erzieherinnen aber der Auffassung, dass auf dem Nachhauseweg erhebliche Gefahren drohen, dürfen die Erzieherinnen die Kinder nicht alleine nach Hause gehen lassen. Die Leiterin ist rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind an der Kindertagesstätte abgeholt wird. Die Sorglosigkeit von Eltern darf nicht zu einer besonderen Verantwortung seitens der Erzieherinnen führen.

Die Erzieherinnen sind verpflichtet abzuwarten, bis die Eltern ihre Kinder abholen, auch wenn die übliche Öffnungszeit der Kindertagesstätte dadurch überschritten wird.

Werden die Öffnungszeiten von den Eltern nachlässig überschritten, so muss die Tagesstätte auf Dauer die weitere Betreuung des Kindes ablehnen.

Bei Anwesenheit der Eltern in der Kindertagesstätte, etwa bei Festen, sind die Eltern aufsichtspflichtig.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihr mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

Holen Geschwisterkinder die Kinder von der Kindertagesstätte ab, so liegt es im Verantwortungsbereich der Erzieherinnen zu entscheiden, ob die Betreuung ausreichend für den jeweiligen Weg ist, oder ob darauf bestanden werden muss, dass die Eltern die Kinder persönlich abholen.

Sollten fremde Personen damit beauftragt werden Kinder aus der Tagesstätte abzuholen, informieren die Eltern möglichst schriftlich die Erzieherinnen oder die Leitung der Einrichtung.

Wird vom Träger der Kindertagesstätte eine Busbegleitung gestellt, übernimmt die Begleitperson die Aufsichtspflicht für die Kinder im Bus.

Für die Begleitperson beginnt die Aufsichtspflicht für die Kinder im Bus, sobald die Kinder in ihrem Wohnort von den Eltern, oder durch von den Eltern beauftragte Personen an die Begleitperson übergeben werden.

Die Aufsichtspflicht endet für die Begleitperson im Bus, sobald die Kinder in ihrem Wohnort den Bus verlassen und von den Eltern, oder durch von den Eltern beauftragte Personen in Empfang genommen werden.

Außerhalb des Busses übernimmt die Begleitperson keine Aufsichtspflicht für die Kinder.

Die Kinder müssen daher rechtzeitig am Bus abgeholt werden, entweder von den Eltern, oder durch von den Eltern beauftragte Personen. Abholende Personen sollten ausreichend Zeit einplanen, um das Kind rechtzeitig am Bus abholen zu können.

Die Eltern erklären schriftlich, ob Ihr Kind von der Bushaltestelle aus alleine nach Hause gehen darf, von seinen Eltern abgeholt wird oder an andere von den Eltern beauftragte Personen übergeben werden kann.

9. Haftpflichtversicherung

Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung.

Kindertagesstätten, die von einer Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde betrieben werden, sind in einer Sammelhaftpflichtversicherung bei dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände Köln erfasst.

Nach diesem Vertrag erstreckt sich die Haftpflichtversicherung auf die gesetzliche Haftung aus dem Besitz und dem Betrieb der Kindertagesstätte.

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für Brillen.

10. Unfallversicherung

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zu und zur Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Dies gilt auch, wenn das Kind mit dem Bus oder privaten Auto zur Kindertagesstätte gebracht wird.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder durch private eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Da Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen und auch dort abzuholen sind, erstreckt sich die Aufsichtspflicht nur auf den internen Kindertagesstättenbetrieb. Haftpflichtschäden, die auf dem Wege entstehen, können, im Gegensatz zu Unfallschäden, nicht geltend gemacht werden. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

11.1 Elternarbeit

Ein wesentlicher Bestandteil der Kindertagesstättenarbeit ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Erzieherinnen im sinnvollen Zusammenwirken um eine pädagogisch abgestimmte Erziehung der Kinder.

Die Eltern beteiligen sich aktiv an der Arbeit der Kindertagesstätte.

Sie können durch das rechtliche Organ des Elternausschusses im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung und dem Träger, bei der Planung und der Durchführung der Arbeiten gestalterisch mitwirken.

11.2 Auszug aus der Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 aufgrund § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991

§ 1 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Elternausschusses und ihre Vertreter werden von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder in einer Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten. Abwesende Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Kindertagesstätte vorliegt. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Zur Durchführung der Wahl lädt der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein.

Der Träger der Kindertagesstätte trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 2 Zusammensetzung, Größe und Einberufung

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Kindertagesstätte, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Kindertagesstätte soll im Elternausschuss vertreten sein.
- (2) Der Elternausschuss tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Elternausschuss tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (3) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen. Weitere vom Elternausschuss hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss erlischt, wenn kein Kind des Mitglieds des Elternausschusses mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.
- (2) Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit in der Kindertagesstätte. Sie haben den Elternausschuss vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von
 1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
 2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
 3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
 4. Baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
 5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Elternausschuss-Verordnung vom 30. November 1970 (GVBl. S. 457, S 216-10-1) außer Kraft.